



## ***Amtliche Tierseuchenbekämpfung - Allgemeinverfügung*** ***Aufstallung des Geflügels im Landkreis Potsdam-Mittelmark***

Nach amtlicher Feststellung des hochpathogenen aviären Influenza **Virus H5N8** bei einem Wildvogel in der Gemarkung Werder/Havel wird auf der Grundlage von §§ 38 (11) i.V.m. § 6 Tiergesundheitsgesetz und § 13 Geflügelpestverordnung für den

### ***Landkreis Potsdam-Mittelmark die Aufstallung des Geflügels angeordnet.***

Es wird die nachfolgende Allgemeinverfügung erlassen.

- 1) Alle Geflügelhalter in diesem Gebiet haben ihr Geflügel in geschlossenen Ställen zu halten. Gleichwertig ist die Haltung in einem Auslauf unter einer überstehenden, nach oben gegen Koteinträge von Wildvögeln gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung.
- 2) Geflügelhalter die ihren Geflügelbestand noch nicht dem Fachdienst Veterinärwesen angezeigt haben, haben dies unter Angabe der Nutzungsart, des Standortes sowie der Größe des Bestandes unverzüglich nachzuholen.
- 3) Geflügelausstellungen, Geflügelmärkte sowie Veranstaltungen ähnlicher Art sowie der Handel mit Geflügel sind im genannten Gebiet verboten. Verboten ist auch die Teilnahme an außerörtlichen Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten sowie Veranstaltungen ähnlicher Art.
- 4) Verendungen oder Erkrankungen von Geflügel sind unverzüglich dem Amtstierarzt mitzuteilen.

### ***Ordnungswidrigkeiten***

- (1) *Ordnungswidrig im Sinne von § 32 (2) Nr. 3 Tiergesundheitsgesetz i. V. m. § 64 Geflügelpest – Verordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine der oben genannten Anordnungen verstößt.*
- (2) *Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 32 (3) Tiergesundheitsgesetz mit einer Geldbuße in Höhe bis zu 30.000 Euro (dreißigtausend Euro) geahndet werden.*

### ***Inkrafttreten, Ausfertigung***

Die Verfügung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.


Seite 2

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Landrat des Landkreises Potsdam – Mittelmark, Fachdienst Veterinärwesen, Niemöllerstraße 1; 14806 Bad Belzig, einzulegen.

Ausfertigung

Bad Belzig, den 25.11.2016



DVM Hurrig  
Amtstierarzt

